

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)

Auf Grund von § 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 12.12.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmte Gebäude und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird und diese tatsächlich benutzt.
- (5) Obdachlosigkeit liegt vor, bei
 - a.) Personen ohne Unterkunft
 - b.) Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht.
- (6) Bei drohender bzw. bevorstehender Obdachlosigkeit von Familien mit Kindern ist durch die Verwaltung sofort Kontakt zum zuständigen Sozialhilfeträger aufzunehmen und wenn notwendig, gesonderter Wohnraum anzumieten bzw. zu beschlagnahmen.

§ 2

Benutzungsverhältnisse

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet. Ein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt zu dem der Benutzer mit Verfügung in die Unterkunft eingewiesen wird, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benutzung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch eine schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn
 - a.) der Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b.) eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird,
 - c.) die Unterbringung auf Grund falscher Angaben erfolgte,
 - d.) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - e.) der Hausfrieden gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - f.) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - g.) der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
 - h.) die Einweisung widerrufen wird.
- (4) Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet wird.
- (5) Die Einweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a.) ungeachtet einer Abmahnung einen ordnungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, der zu nicht unerheblichen Rechtsbeeinträchtigungen der Stadt oder der Mitbewohner führt oder eine Sache durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt erheblich gefährdet wird,

- b.) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Weisung der Bediensteten/ Beauftragten der Stadt verstoßen hat,
 - c.) trotz Mahnung die Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang fristgemäß zahlt,
 - d.) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern führen.
- (6) Der Benutzer kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, das Benutzungsverhältnis beenden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Zum Zeitpunkt der Einweisung erhält jeder Benutzer gegen Unterschrift eine Kopie der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft, die Hausordnung und die Schlüssel für die Unterkunft, die bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zurückzugeben sind.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind strikt einzuhalten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

Den Benutzern ist es untersagt, andere Personen sowie Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Kamenz in die Unterkunft aufzunehmen. Des Weiteren ist es untersagt, Fahrräder in den zugewiesenen Räumen und in Treppenhallen abzustellen.

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume und vorhandenes Mobiliar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenden Unterkunft zu sorgen. Für die Müllentsorgung stehen entsprechende Behälter vor den Unterkünften bereit.
- (6) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Ruhestörender Lärm ist in den Unterkünften zu vermeiden. Auf die Polizeiverordnung der Stadt Kamenz wird hingewiesen.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume zu informieren.

- (8) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadtverwaltung Kamenz auf Kosten des Benutzers durch Ersatzvornahme beseitigen lassen
- (9) Die Stadt Kamenz und von ihr beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten im Beisein eines Nutzers montags bis freitags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr ohne Ankündigung oder werktags zwischen 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit vorheriger Ankündigung zu betreten.

Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Schlüssel zurückbehalten.

§ 5

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft gegenseitig bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 6

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, sowohl die Ersatzschlüssel als auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (3) Der Benutzer oder seine Erben, Bevollmächtigte haben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu beräumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses innerhalb einer Woche nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt verwertet oder andernfalls der Vernichtung zugeführt.

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden monatlich fällig und sind bis zum 3. Tag des laufenden Monats im Voraus an die Stadtverwaltung Kamenz zu zahlen. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Alleinerziehenden Schuldner der Benutzungsgebühren.

§ 8

Benutzungsgebühren für Unterkünfte

Die tägliche Nutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses 7,00 EUR pro Person, die jedoch jährlich neu kalkuliert und gegen falls angepasst wird.

Die Stadt hält zum jetzigen Zeitpunkt nachstehende Räumlichkeiten für die Obdachlosenunterbringung vor, Erweiterung ist möglich.

Obdachlosenunterkunft für männliche Benutzer Jesauer Str. 6, 1. OG links

Ausstattung: Zentralheizung, WC, Wanne, Warmwasser, Kochgelegenheit, Möblierung

Obdachlosenunterkunft für weibliche Benutzer Jesauer Str. 12, 2. OG rechts

Ausstattung: Zentralheizung, WC, Wanne, Warmwasser, Kochgelegenheit, Möblierung

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld / Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt an dem Tag, an dem lt. Einweisungsverfügung die Nutzung erfolgen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung Beauftragten der Stadt oder mit der tatsächlichen Räumung.
- (2) Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz über die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte vom 05.05.2010 außer Kraft.

ausgefertigt am 13.12.2018

Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz